

Informationen zum Jugendschutz

Stand: Februar 2018

Liebe Eltern,

haben Sie schon einmal vom "Jugendschutzgesetz" (JuSchG) gehört?

Viele Eltern wissen nicht so genau, was erlaubt und was nicht erlaubt ist. Das genannte Gesetz hat den Zweck, eine nachteilige Beeinflussung von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden.

Damit Sie sich selbst eine Meinung bilden können, erläutert Ihnen das Amt für Jugend und Familie des Landratsamts Cham im Folgenden die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes. Daraus können Sie ersehen, was Ihr Kind in der Öffentlichkeit darf und was nicht.

Bitte bedenken Sie aber, dass Sie bis zur Volljährigkeit Ihrer Kinder die Verantwortung tragen. Sie sind als Eltern nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Nehmen Sie sich Zeit für Ihre Kinder, verbieten Sie nicht alles und suchen Sie einen goldenen Mittelweg.

Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§ 4 Aufenthalt in Gaststätten:

Der Aufenthalt in Gaststätten ist Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr grundsätzlich untersagt, es sei denn sie sind

1. in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten oder
2. auf Reisen oder
3. sie nehmen dort (bis spätestens 23.00 Uhr) eine Mahlzeit oder ein Getränk ein oder
4. es findet dort eine Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe statt.

Die 16- und 17-jährigen Jugendlichen dürfen sich bis 24.00 Uhr in Gaststätten aufhalten. Der Aufenthalt in Nachtclubs und ähnlichen Lokalen ist verboten.

Bei Verstoß: Geldbuße (Regelsatz 2.000 €); § 28 JuSchG

§ 5 Öffentliche Tanzveranstaltungen:

1. Sie sind für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren grundsätzlich verboten, es sei denn, sie sind in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten.

Bei Verstoß: Geldbuße (Regelsatz 3.000 € bei Kindern, 2.500 € bei Jugendlichen)

2. Die 16- und 17-jährigen Jugendlichen dürfen bis 24.00 Uhr an öffentlichen Tanzveranstaltungen teilnehmen, später nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten.

Bei Verstoß: Geldbuße (Regelsatz 2.000 €)

3. Wenn es sich um eine Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe handelt oder die Veranstaltung der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient, dann dürfen Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten bis 22.00 Uhr und Jugendliche von 14 bis 17 Jahren bis 24.00 Uhr bleiben.
4. Tanzpartys im privaten Rahmen fallen nicht unter das oben genannte Gesetz, da das Merkmal der Öffentlichkeit fehlt. Deshalb muss z.B. bei Partys in Vereinsheimen geprüft werden, ob nur bestimmten Personen Zutritt gewährt wird (nicht öffentlich) oder Jeder und Jedem (öffentlich).

§ 6 Glücksspiele mit Gewinnmöglichkeit, Spielhallen:

Sie sind für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre generell verboten.

Ausnahme: Volksfest oder ähnliche Veranstaltungen, aber auch nur dann, wenn nur ein geringer Gewinn in Form von Waren möglich ist (Losstände).

Spielhallen: Der Besuch ist Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren generell und ohne Ausnahme - also auch in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten - verboten!

Bei Verstoß: Geldbuße (Regelsatz 5.000 € bei Kindern, 2.500 € bei Jugendlichen)

§ 9 Alkoholische Getränke:

An Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen Schnaps und Likör (auch Alkopops und Schnapsbohnen) nicht abgegeben werden. Auch der Verzehr darf nicht gestattet werden, auch nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten.

Bei Verstoß: Geldbuße (Regelsatz 4.000 € bei Kindern, 2.000 € bei Jugendlichen)

Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein und entsprechende Mischungen mit nichtalkoholischen Getränken (z. B. Radler, Sekt-Orange, Hugo) dürfen an Jugendliche ab 16 Jahren abgegeben werden, an Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten; an Kinder unter 14 Jahren grundsätzlich nicht, auch wenn sie in Begleitung eines Personensorgeberechtigten sind.

Bei Verstoß: Geldbuße (Regelsatz 2.000 € bei Kindern, 1.000 € bei Jugendlichen)

§ 10 Rauchen:

In der Öffentlichkeit ist Rauchen (auch E-Zigaretten) erst ab 18 Jahren erlaubt!

Bei Verstoß: Geldbuße (Regelsatz 1.000 € bei Kindern, 500 € bei Jugendlichen)

Jugendschutz im Bereich der Medien

§ 11 Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen mit entsprechender Altersfreigabe:

1. Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten öffentliche Filmveranstaltungen besuchen.
2. Von 6 bis 13 Jahren und Vorführungsende bis 20.00 Uhr dürfen Kinder ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten anwesend sein, nach 20.00 Uhr nur in deren Begleitung.
3. Bei Vorführungsende bis 22.00 Uhr dürfen 14- und 15-jährige Jugendliche diese Veranstaltung besuchen. Dauert der Film länger als 22.00 Uhr, dann müssen diese Jugendlichen in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten sein.
4. Die 16- und 17-jährigen Jugendlichen dürfen in Filme, die bis 24.00 Uhr beendet sind. Nach 24.00 Uhr müssen diese Jugendlichen in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten sein.

Bei Verstoß: Geldbuße (1.000 € bis 2.000 €)

§ 13 Öffentlich aufgestellte Bildschirmspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit:

Das Spielen (z.B. in Kaufhäusern) ist für Kinder und Jugendliche ohne Begleitung von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten generell verboten, es sei denn, es besteht eine entsprechende Alterskennzeichnung oder Kennzeichnung als Info- oder Lehrprogramm.

Bei Verstoß: Geldbuße (Rahmensatz 500 € bis 2.000 €)

§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen

Filme und Computerspiele können die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Sie werden deshalb von Fachgremien geprüft und von den Obersten Jugendbehörden altersgemäß gekennzeichnet. Sie dürfen nur den Minderjährigen zugänglich gemacht werden, für deren Altersgruppe sie freigegeben sind. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind Ordnungswidrigkeiten.

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Indizierte, d.h. jugendgefährdende Medieninhalte haben ein deutlich höheres Wirkungsrisiko. Darunter fallen z.B. gewaltverherrlichende und kriegsverherrlichende oder pornografische Inhalte.

Sie dürfen deshalb im Handel nur an Erwachsene abgegeben werden, Werbung für diese Medien ist verboten.

Verstöße bei jugendgefährdenden Medien sind Straftaten.

Bitte achten Sie als Eltern darauf, was Ihr Kind spielt. Stellen Sie Ihrem minderjährigen Kind keine indizierten Spiele oder Filme zur Verfügung und beachten Sie die Alterskennzeichnung.

Dies sollten Sie auch beachten, wenn Kinder und Jugendliche zu Besuch kommen. Bei Verstößen sind zivilrechtliche Schritte nicht auszuschließen.

Auch hier der Tipp: Interessieren Sie sich für das, was Ihre Kinder spielen. Besprechen Sie die Inhalte der Spiele und Filme. Stehen Sie als Eltern ggf. auch die Konflikte durch, die sich bei der Mediennutzung von Kindern nicht vermeiden lassen.

Bei Verstoß: Geldbuße (Regelsatz 4000 €)

Wichtig:

Die Geldbußen richten sich i. d. Regel gegen die Veranstalter oder Gewerbetreibenden.

Eltern und erziehungsbeauftragte Personen können betroffen sein, nicht jedoch die Kinder und Jugendlichen.

Zum Begriff des **Erziehungsbeauftragten** weisen wir auf folgendes hin:

Erziehungsbeauftragt kann jede Person über 18 Jahre sein, die mit den Personensorgeberechtigten (Eltern) vereinbart hat, Erziehungsaufgaben für die/den Minderjährige(n) wahrzunehmen. Der bloße Auftrag zur Begleitung einer/s Minderjährigen reicht nicht aus, notwendig ist vielmehr ein Auftrag zur Übernahme von Aufgaben der Betreuung und Beaufsichtigung und damit auch zur Wahrnehmung des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Eine wirksame Erziehungsbeauftragung liegt nach der bisherigen Rechtsprechung unter folgenden Voraussetzungen vor:

- die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein;
 - zwischen den Eltern bzw. der personensorgeberechtigten Person und der erziehungsbeauftragten Person muss eine entsprechende Vereinbarung im Einzelfall tatsächlich getroffen worden sein, mit der im Rahmen eines Auftragsverhältnisses die Aufsichtspflicht als Teil der Personensorge übertragen wird;
 - die Verantwortung über die sorgfältige Auswahl der erziehungsbeauftragten Person obliegt den Eltern bzw. den personensorgeberechtigten Personen;
 - die erziehungsbeauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss die Aufsichtspflicht tatsächlich wahrnehmen und objektiv in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken. Dies ist etwa dann nicht mehr der Fall, wenn die erziehungsbeauftragte Person nicht (mehr) anwesend ist oder in Folge Alkohol- oder Drogenkonsums objektiv nicht mehr in der Lage ist, die vereinbarten Aufsichtspflichten zu übernehmen;
 - die Person muss zuverlässig auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Konsums von Alkohol, Nikotin oder anderen Drogen durch die/den Minderjährige(n) achten;
 - die Heimfahrt der/des Minderjährigen nach dem Lokal- bzw. Diskobesuch muss durch die erziehungsbeauftragte Person gesichert sein;
 - die Einsetzung des Veranstalters, Gastwirts oder von diesen beauftragten Personen als erziehungsbeauftragte Person ist aufgrund von Interessenkonflikten nicht möglich.
- Die Vereinbarung über den Erziehungsauftrag ist zwischen den Personensorgeberechtigten (Eltern) und der erziehungsbeauftragten Person direkt zu treffen. Die Vereinbarung ist schriftlich nachzuweisen. Darin sollten folgende Angaben enthalten sein:
- vollständige Personalien der erziehungsbeauftragten Person (ggf. mit Angaben zum Verwandtschaftsverhältnis). Bloße Blanko- Antragsformulare, mit denen sich die Minderjährigen letztlich selbst eine erwachsene Person als Erziehungsbeauftragten aussuchen können, reichen keinesfalls für eine wirksame Beauftragung aus;
 - vollständige Personalien der/des Minderjährigen;
 - das betreffende Lokal / die Diskothek und das Datum des Lokal- / Diskobesuchs;
 - vollständige Personalien der/des Personensorgeberechtigten mit Telefonnummer(n);
 - Datum und Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten.

Dem Erziehungsauftrag sollten jeweils eine Personalausweis-Kopie der/des Personensorgeberechtigten, der/des Minderjährigen und der Aufsichtsperson beigelegt werden

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Erläuterungen einen Beitrag zur Klärung der wichtigsten Fragen des Jugendschutzgesetzes geben konnten. Vertiefte Informationen zum Jugendschutzgesetz finden Sie im Internet unter:

http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2161_A_560

Bitte vergessen Sie aber nicht, dass Sie als Eltern die Verantwortung tragen und Sie sich vorrangig um den Schutz Ihrer Kinder bemühen müssen.